



www.noew.gv.at

[Home](#) » [Umwelt / Wasser](#) » [Allgemeines](#) » [Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan](#)

## Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, dass das Grundwasser und Oberflächengewässer bis längstens 2027 einen guten Zustand aufweisen müssen. Der [Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan](#) (NGP) enthält die für die erste Sanierungsphase bis 2015 notwendigen Maßnahmen. Der NGP und die [NGP-Begleitverordnung](#) wurden am 31.3.2010 veröffentlicht.

### NGP-Datengrundlagen

Grundlegende Daten finden Sie im Wasserinformationssystem Austria ( [WISA](#) ) des Lebensministeriums. Eine Aufbereitung der für NÖ relevanten NGP-Daten ist über [NGP NÖ](#) verfügbar. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan bei der Abteilung Wasserwirtschaft (siehe Kontakt).

Hinweis zur Datenabfrage:

NGP NÖ durch einen Mausklick öffnen, in der Legende (rechts) "Detailwasserkörper\_DWK" anklicken (muss grau hinterlegt sein), anschl. in der Kopfzeile auf den "Infobutton" klicken und mit der Maus das gewünschte Gewässer markieren.

#### **Oberflächengewässer**

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, dass Oberflächengewässer bis längstens 2027 einen guten chemischen und einen guten ökologischen Zustand aufweisen müssen. In der [Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer](#) sind Grenzwerte für den guten chemischen Zustand festgelegt. Der gute ökologische Zustand wird anhand allgemeiner chemisch-physikalischer Parameter (z.B. Nährstoffe) und anhand der Lebewesen, die im Wasser natürlich vorkommen, beurteilt. Maßgeblich sind Fische, wirbellose Kleintiere (Makrozoobenthos), Algen und Wasserpflanzen. Die für den guten ökologischen Zustand notwendigen Arten variieren je nach Region und Flusstyp. Der gute ökologische Zustand wird in der [Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer](#) definiert. Werden Maßnahmen an einem Gewässer geplant, ist zu prüfen, wie sich eine Maßnahme auf die Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie auswirkt:

- Kommt es zu einer Verschlechterung des Gewässerabschnittes (Wasserkörper)?
- Wird eine Zielerreichung erschwert oder unmöglich gemacht?

Um diese Fragen im Bewilligungsverfahren beurteilen zu können, müssen die Projektunterlagen auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt sein.

#### **Grundwasser**

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, dass Grundwasserkörper bis längstens 2027 einen guten chemischen und einen guten mengenmäßigen Zustand aufweisen müssen.

Die Zustandsbewertung von Grundwasserkörpern wird in der [Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser](#) geregelt.

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

### Links

 [Wasserinformationssystem Austria WISA](#)

 [Leitfaden zur typspezifischen Bewertung](#)

 [NGP und NGP-Begleitverordnung](#)

 [QZV Chemie Oberflächengewässer](#)

 [QZV Ökologie Oberflächengewässer](#)

 [QZV Chemie Grundwasser](#)

Ihre Kontaktstelle des Landes

**Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Wasserwirtschaft**

E-Mail: [post.wa2@noel.gv.at](mailto:post.wa2@noel.gv.at)

Tel: 02742/9005-12471, Fax: 02742/9005-14090  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 2

---

 [Lageplan, Adressen aller Dienststellen](#)